



GK 2 - Wirtschaft & Finanzen

Vorl.: GR/070/2023 öffentlich
Jahr: 2023

Anwendung der tariflichen Regelungen des TVöD im Bereich des Leistungsentgelts für die städtischen Beschäftigten

Sachstandsbericht

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst sieht in § 18 ein Leistungsentgelt vor, das als Leistungsprämie, Erfolgsprämie oder Leistungszulage gewährt werden soll. Diese Regelung der leistungsorientierten Bezahlung wurde im TVöD und TV-L ab dem 1. Januar 2007 eingeführt. Es wurde festgelegt, dass für das Leistungsentgelt zunächst ein Volumen von 1 Prozent der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres aller unter den Tarifvertrag fallenden Beschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers zur Verfügung steht. Als Zielgröße wurde ein Volumen von 8 Prozent vereinbart. In der Folge wurde im TV-L die Regelung zum Leistungsentgelt zum 1. Januar 2009 gestrichen, so dass im Länderbereich auf der Grundlage des TV-L kein Leistungsentgelt mehr gezahlt wird. Für den kommunalen Bereich wurde im Jahr 2010 jedoch eine schrittweise Erhöhung des Gesamtvolumens auf 2 Prozent vereinbart.

Bei der Stadt Adelsheim wurde auf Wunsch der Beschäftigten bisher auf eine Einführung einer Leistungsbemessung verzichtet. Stattdessen wurde das Leistungsentgelt als „Gießkanne“ (pauschal, undifferenziert) ausbezahlt, d.h. jeder tariflich Beschäftigte hat das Leistungsentgelt zum gleichen Prozentsatz erhalten. Für 2023 sind insgesamt ca. 22.000 € auszusahlen.

Der Gemeindetag hat klargestellt, dass das Leistungsentgelt künftig nicht weiter pauschal ausgezahlt werden kann. Vielmehr wäre bei Nichteinführung der Leistungsbemessung entsprechend der Protokollerklärung zu § 18 Abs. 4 TVöD derzeit 75% des Leistungsentgelts bis zu der Einführung der Leistungsbewertung zurückzuhalten. Die Stadt Adelsheim ist allerdings nicht Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und kann daher einzelne Bestimmungen des TVöD ausklammern.

Nachdem die Einführung bisher nicht umgesetzt werden konnte, wurde dies bei einer Personalversammlung am Montag, 24.04.2023 thematisiert. Vor- und Nachteile einer Leistungsbemessung wurden erläutert. Die tariflich Beschäftigten stimmten anschließend über die Einführung einer Leistungsbemessung ab. Mit 27 zu 7 Stimmen hat sich die deutliche Mehrheit der Beschäftigten gegen eine Einführung der Leistungsbemessung ausgesprochen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, auf die Anwendung der Protokollerklärung zu



verzichten und das Leistungsentgelt pauschal auszahlen.

Kosten

entfällt

Deckung

entfällt

Antrag

Der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Grundsätzlich gelten für alle bei der Stadt Adelsheim tariflich Beschäftigten die Bestimmungen des Tarifvertrags öffentlicher Dienst.

Die Stadt Adelsheim wendet allerdings im Jahr 2023 die Protokollerklärung zu § 18 Abs. 4 TVöD nicht an und zahlt das Leistungsentgelt pauschal aus.

Aufgestellt:

Adelsheim, den 12.06.2023
GK 2 - Wirtschaft & Finanzen

gez. Rainer Schöll